



■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.6.45.1-002/003 ha/mu/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Referent Müller

Durchwahl 0211-4587-220/255

29. März 2016

Schnellbrief 83/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Anpassung der Mustersatzung zur Zweitwohnungssteuer; Änderung des Melderechts

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, trat im November 2015 das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft, das das zuvor geltende Melderechtsrahmengesetz abgelöst hat. Mit Blick auf die neue Rechtslage haben uns eine Vielzahl von Anfragen aus der Mitgliedschaft erreicht, denen wir nunmehr durch eine Anpassung unserer Mustersatzung zur Zweitwohnungssteuer abhelfen wollen.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Anpassung um eine lediglich redaktionelle Anpassung, die den in § 2 Abs. 2 der Mustersatzung vorgesehenen Verweis auf das Melderechtsrahmengesetz der neuen Rechtslage anpassen soll. Anders als in anderen Bundesländern war eine Änderung jedoch nicht dahingehend nötig, um eine durch den Erlass des BMG aufgerissene Steuerlücke zu schließen. So führt die neue Rechtslage etwa im Hamburgischen Zweitwohnungssteuergesetz, das die Steuerpflicht an das Vorhandensein einer Nebenwohnung im Sinne des Bundesmelderechts knüpft, dazu, dass wegen § 27 Abs. 2 BMG ein steuerfreier Zeitraum von 6 Monaten entstehen kann. Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW stellte dagegen auch vor der Änderung bereits auf eine eigene Definition der Zweitwohnung ab und sah eine entsprechende eigenständige Anzeigepflicht vor. Diese Rechtslage wird durch die nun vorliegende Überarbeitung noch einmal bekräftigt.

Eine weitere Änderung wurde in § 2 Abs. 2 S. 3 der Mustersatzung vorgenommen, um begrifflich klarzustellen, dass unterhalb der 6-Wochen-Grenze eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung auch bei einer Nutzung durch Familienmitglieder nicht vorliegt, umgekehrt bei Überschreitung dieser Grenze allerdings schon. Insoweit hatte es in der Vergangenheit vereinzelt Rückfragen gegeben. Wollte man § 2 Abs. 2 S. 3 der Mustersatzung so verstehen, dass er sich nur auf den Inhaber der Wohnung bezieht, *Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

läge bei einer Nutzung (allein) durch Familienangehörige innerhalb eines Veranlagungszeitraums – unabhängig von der Dauer der Nutzung – gar keine Zweitwohnung vor. Dies konnte allerdings allein schon mit Blick auf § 2 Abs. 2 S. 1 nicht zutreffen und war – auch in der bisherigen Fassung – aus unserer Sicht bereits durch die Verwendung des weiten Begriffs der privaten Lebensführung ausgeschlossen. Die jetzige, an Abs. 2 S. 1 anknüpfende Klarstellung dürfte letzte Unsicherheiten insoweit beseitigen.

Da nach dem hier vertretenen Verständnis keine materiellen Änderungen zu Lasten der Steuerpflichtigen bewirkt werden, können die Änderungen auch rückwirkend in Kraft treten.

Die Mustersatzung kann im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service > [Mustersatzungen](#) abgerufen werden.

Diejenigen Mitglieder, die eine eigene Satzung zur Zweitwohnungssteuer oder eine solche verwenden, die von der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes im o.g. Bereich abweicht, sollten ihren Satzungstext im Hinblick auf die Rechtsänderung ebenfalls überprüfen und ggf. Anpassungen nach dem Vorbild der Mustersatzung vornehmen, insbesondere um die wegen § 27 Abs. 2 BMG ggf. auftretende Besteuerungslücke zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher